

Antrag A 09



MIT MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU NRW

zur 13. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller:

MIT BV Aachen und BV Mittelrhein

Reform der Umsatzsteuer

1. Wir fordern die Bundesregierung auf, die im Koalitionsvertrag vorgesehene Kommission umgehend einzusetzen, die sich mit der Systemumstellung bei der Umsatzsteuer sowie dem Katalog der ermäßigten Umsatzsteuersätze befassen soll.
2. Bei der Reform der Umsatzsteuer sollten insbesondere folgende Aspekte Berücksichtigung finden:
 - 2.1. Umstellung auf die Ist-Besteuerung auf Leistungserbringer- und -empfängerseite
 - 2.2. Grundlegende Überarbeitung des Kataloges der ermäßigten Umsatzsteuersätze in § 12 UStG und Anlage 2 zum UStG. Dabei sollte jede einzelne Begünstigung auf Schwachstellen untersucht und kritisch hinterfragt werden, wobei auch eine Abschaffung von einzelnen Ermäßigungen zu prüfen ist.
 - 2.3. Die Ergebnisse von wissenschaftlichen Studien auf nationaler und europäischer Ebene (ZEW, Copenhagen Economics) sollten in Bezug auf Zielsetzung, Effizienz und Effektivität der ermäßigten Umsatzsteuersätze berücksichtigt werden.
 - 2.4. Eine neue Rahmenregelung für die ermäßigten Umsatzsteuersätze sollte deren Anwendung vereinfachen, mehr Transparenz schaffen und die Wettbewerbssituation innerhalb Europas verbessern.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf europäischer Ebene für eine kurzfristige Vereinheitlichung der Umsatzsteuer einschließlich der ermäßigten

Steuersätze einzutreten, damit umsatzsteuerliche Verwerfungen im Binnenmarkt und Wettbewerbsverzerrungen im grenzüberschreitenden Leistungsverkehr abgebaut werden.

Begründung:

1. Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP 17. Legislaturperiode 2009 – 2013

Die Koalitionspartner haben im Koalitionsvertrag zum Thema „Umsatzsteuer“ unter anderem festgelegt:

Auch die Umsatzsteuer muss an die modernen Anforderungen angepasst werden.

Eine Umstellung auf die Ist-Besteuerung auf Leistungserbringer- und -empfängerseite könnte beispielsweise zur Bekämpfung des Steuerbetrugs und zur Verbesserung der Zahlungsmoral beitragen. Deshalb werden wir im Verlauf der Legislaturperiode unter Einbeziehung der europäischen Vorgaben prüfen, ob und in welchem Umfang das Prinzip der Ist-Besteuerung der Umsätze ausgeweitet werden kann.

Daneben gibt es Handlungsbedarf bei den ermäßigten Mehrwertsteuersätzen. Benachteiligungen gehören auf den Prüfstand. Aus diesem Grund wollen wir eine Kommission einsetzen, die sich mit der Systemumstellung bei der Umsatzsteuer sowie dem Katalog der ermäßigten Mehrwertsteuersätze befasst.

Dabei gilt es auch, die europäische Wettbewerbssituation bestimmter Bereiche zu berücksichtigen.

Wir streben Wettbewerbsgleichheit kommunaler und privater Anbieter insbesondere bei der Umsatzsteuer an, um Arbeitsplätze zu sichern und Investitionen zu ermöglichen.“

2. Umsatzsteuer in Europa

In den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gelten eine große Zahl von unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen. Sie schwanken zwischen 2,1% (F) und 25% (DK, H, S).

Dabei werden gleiche Vorgänge mit sehr unterschiedlichen Sätzen belegt, was teilweise im grenzüberschreitenden Leistungsverkehr zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führt (Beispiele: Arzneimittel in Deutschland 19%, in den Niederlanden und Belgien 6%, in Frankreich 2,1 %; in UK 0 %; Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen: Deutschland 19%, in Belgien und den Niederlanden teilweise 6%; Frankreich 5,5%, UK 5%)

In einer Mitteilung der EU-Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über vom Normalsatz abweichende MWSt-Sätze vom 5.7.2007 wird zur „**Struktur der Steuersätze**“ ausgeführt: „Die derzeitige Struktur der Mehrwertsteuer-Sätze, die keiner klaren Logik folgt, ist für den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft aufs Ganze gesehen eindeutig nicht effizient.“

3. Der Bundesrechnungshof führt in seinem Bericht nach § 99 BHO über den ermäßigten Steuersatz vom 28. Juni 2010 aus:

Als Ergebnis der Prüfung empfiehlt der Bundesrechnungshof, den Katalog der Begünstigungen in § 12 UStG sowie in der Anlage 2 zum UStG grundlegend zu überarbeiten. Dabei sollte jede einzelne Begünstigung auf Schwachstellen

80 untersucht und kritisch hinterfragt werden. Bei vielen Ermäßigungstatbeständen
81 regt er an, eine Abschaffung der jeweiligen Ermäßigung zu prüfen.

82
83 Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Kommission biete die Chance, den gesamten
84 Katalog der Begünstigungen zu evaluieren und jede einzelne Begünstigung auf den
85 Prüfstand zu stellen. Nur so können die Grundlagen für ein einfaches,
86 gemeinschaftsrechtskonformes und zielgenaues System der ermäßigten
87 Steuersätze geschaffen werden.

88
89 **Votum der Antragskommission:**

90 **Annahme bei Streichung des Punktes 3. in der Beschlussvorlage**